

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: DekaBank Deutsche Girozentrale

Anschrift: Lyoner Str. 13, 60528 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	18
B6. Änderungen der Risikodisposition	19
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	20
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
D. Beschwerdeverfahren	23
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	23
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	27
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	29
E. Überprüfung des Risikomanagements	30

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Christoph Kehr-von Plettenberg, Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte der DekaBank informiert den Vorstand der DekaBank nach Abschluss der jährlichen Risikoanalyse und der Berichterstattung zum Vorjahr über seine Arbeit. Dazu holt der Menschenrechtsbeauftragte von den Menschenrechtskoordinatoren und sofern erforderlich von den Fachbereichen die relevanten Informationen ein, plausibilisiert und konsolidiert diese zu den wesentlichen Bereichsthemen für den Vorstand und trägt diese in der Vorstandssitzung gegenüber dem Gesamtvorstand vor.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.deka.de/deka-gruppe/unsere-verantwortung/wie-wir-nachhaltigkeit-leben/in-der-unternehmensfuehrung/wirtschaft-menschenrechte>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im Intranet der DekaBank veröffentlicht und damit allen Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Zudem wurde sie der Öffentlichkeit über die Unternehmenswebseite kommuniziert, siehe zuvor genannter Link - hierauf wurde im Intranet der DekaBank ebenfalls hingewiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde lediglich hinsichtlich des Veröffentlichungsdatums aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Sonstige: Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Menschenrechtsstrategie der DekaBank zielt darauf ab, in allen wesentlichen Geschäftsabläufen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zur Erreichung dieses Zieles wurden von der DekaBank angemessene Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Beschaffungsprozessen implementiert. In den Bereichen HR und strategischer Einkauf wurden Menschenrechtskoordinatoren benannt, die eng mit dem Menschenrechtsbeauftragten zusammenarbeiten und die Konzeption, Durchführung, Wirksamkeitsprüfung und Weiterentwicklung des Risikomanagements für den eigenen Geschäftsbereich bzw. die unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer verantworten. Compliance ist verantwortlich für Erstellung und Weiterentwicklung des Ethikkodex der Deka-Gruppe.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie erfolgt insbesondere über die regelmäßige Überwachung und Analyse der Prozesse und Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern sowie über eine interne und externe Berichterstattung. Dies ist Teil der schriftlich fixierten Ordnung (sfO), die von den relevanten Funktionen umgesetzt wird.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurden die Funktionen "Menschenrechtsbeauftragter" sowie "Menschenrechtskoordinatoren" in den Abteilungen Nachhaltigkeitsmanagement, strategischer Einkauf und Strategie und HR implementiert. Die Funktionen sind in Bezug auf sowohl Sachmittel als auch Personal angemessen ausgestattet und die jeweiligen Mitarbeitenden entsprechend geschult. Die entsprechenden Personen haben auch im Umsetzungsprojekt die Lösungen mitgestaltet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde von November 2024 bis Ende März 2025 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Im Rahmen der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs wird ein mehrstufiger Prozess durchlaufen, um die Risiken gemäß LkSG (Menschenrechtsrisiken) zu beleuchten und zu bewerten. In einem ersten Schritt wird gemeinsam mit einem externen Dienstleister eine abstrakte Risikoanalyse auf Basis des Länder- und Branchenrisikos durchgeführt. Darauf aufbauend werden mit Hilfe eines Fragebogens die einzelnen Menschenrechtsrisiken entsprechend der abstrakten Risikoanalyse beleuchtet (konkrete Risikoanalyse).

Zur Befüllung des Fragebogens wird mit Experten der einzelnen Themen gesprochen und Belege zu den Themen gesammelt. Dabei wird im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse anhand der Experteneinschätzungen (z.B. im Interview mit den Gleichstellungsbeauftragten oder Diversity-Management zum Risiko Ungleichbehandlung) ein aktuelles Bild zum jeweiligen Risiko eingeholt. Die Antworten zum Fragebogen inkl. Nachweise werden anschließend an den Dienstleister zur Prüfung weitergegeben. Im Ergebnis erhält die DekaBank einen Report, der die aktuelle Risikosituation hinsichtlich der Menschenrechtsrisiken wiedergibt. Zusätzlich erhält die DekaBank Vorschläge für Verbesserungsmöglichkeiten.

Im nächsten Schritt wird der Report geprüft und ggf. um weitere Informationen ergänzt. Die Notwendigkeit hierzu kann sich aus dem Umstand ergeben, dass nach der Einreichung der Antworten an den externen Dienstleister weitere Entwicklungen im eigenen Geschäftsbereich stattgefunden haben (der Dienstleister veranschlagt 6-8 Wochen für die Erstellung des Reports) oder besonders sensible Informationen nicht weitergegeben werden (z. B. zur konkreten Ausgestaltung der Vergütung der DekaBank).

Das finale Ergebnis der Risikoanalyse (Liste identifizierter Risiken) wird an den Menschenrechtsbeauftragten weitergegeben.

Unmittelbare Zulieferer:

Die Risikoanalyse wird mit Unterstützung einer ESG-Risikomanagementsoftware durchgeführt, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen. In einem ersten Schritt werden Länder- und Branchenrisiken für Menschenrechte und Umweltstandards bei unmittelbaren

Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Branchenrisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Branchenrisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse werden mit der Branchenrisiko-Analyse kombiniert und zu einer Bewertung zusammengefasst. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Im zweiten Schritt, der konkreten Risikoanalyse, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt eine Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten abstrakten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Verstößen gegen den Umweltschutz aus dem ersten Schritt der Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert. Die Ergebnisse der Fragebögen werden mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt kombiniert, wodurch eine Einschätzung des konkreten Risikos für die identifizierten unmittelbaren Zulieferer möglich wird. Das finale Ergebnis der Risikoanalyse (Liste identifizierter Risiken) wird an den Menschenrechtsbeauftragten weitergegeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Anlassbezogene Risikoanalyse(n) waren auf Grund nicht vorhandener
Anlässe/Gegebenheiten/Sorgfaltspflichtsverletzungen/Beschwerdeverfahren nicht notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

In der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs ergaben sich keine konkreten Risiken. Die Risikoanalyse wurde gemeinsam mit einem externen Dienstleister durchgeführt.

In der zweistufigen Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer, die mithilfe eines externen Dienstleisters durchgeführt wurde, konnten keine konkreten Risiken festgestellt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine konkreten Risiken vorlagen, wurden keine Risiken priorisiert. Die Risikoanalyse umfasste alle im LKSG genannten Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine konkreten Risiken vorlagen, wurden keine Risiken priorisiert. Die Risikoanalyse umfasste alle im LKSG genannten Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine konkreten Risiken vorlagen, wurden keine Risiken priorisiert. Die Risikoanalyse umfasste alle im LKSG genannten Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Fokussierung auf unmittelbare Zulieferer aus Deutschland und Europa minimiert, aufgrund der Gesetzgebung, die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen. Die Nachhaltigkeitserklärung der DekaBank bezweckt, dass die DekaBank und die Vertragspartner über die Einhaltung von Rechtsvorschriften hinausgehen und international anerkannte Standards nutzen, um die ökonomische, soziale und ökologische Verantwortung und Unternehmensethik zu fördern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Eine Änderung der Priorisierung der Risiken kam nicht in Betracht, da es keine entsprechenden Anlässe bzw. Gründe hierfür gab.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Über das implementierte Beschwerdeverfahren können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich angezeigt werden. Mitarbeitende sowie Externe haben die Möglichkeit über verschiedene Meldewege Verletzungen anzuzeigen, z. B. über den Ombudsmann sowie den Menschenrechtsbeauftragten, die Mitarbeitendenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Diversity-Management, Schwerbehindertenvertretung, Führungskräfte oder direkt an die Ansprechpersonen innerhalb der HR-Einheit. Verletzungen können darüber hinaus über verschiedene Kennzahlen, die regelmäßig durch die HR-Einheit erfasst werden, erkannt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Anzahl und Art der festgestellten Arbeitsunfälle. Es finden darüber hinaus regelmäßige Austausche mit den Gleichstellungsbeauftragten, Schwerbehindertenvertretungen, Diversity-Management und Mitarbeitendenvertretung statt, in denen aktuelle Themen aus der Belegschaft besprochen werden, die an diese Vertretungen herangetragen wurden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über das implementierte Beschwerdeverfahren können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern angezeigt werden. Betroffene haben somit die Möglichkeit Verletzungen anzuzeigen. Zudem findet eine regelmäßige Überprüfung der unmittelbaren Zulieferer über die Risikomanagementsoftware statt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Basierend auf dem bestehenden Hinweisgebersystem sowie dem etablierten Beschwerdemanagement der DekaBank wurde das Beschwerdeverfahren für das LkSG entwickelt. Die DekaBank nutzt die externe Ombudsperson auch als Beschwerdestelle für Beschwerden im Rahmen des LkSG, um die gesetzlich vorgeschriebene Unparteilichkeit der betrauten Personen sicherzustellen. Des Weiteren stellt sie dadurch sicher, dass bei eingehenden Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der Hinweisgeber gewährleistet wird.

Zudem hat die DekaBank einen Menschenrechtsbeauftragten benannt. Für den Hinweisgeber besteht somit auch die Möglichkeit seine Beschwerde an den Menschenrechtsbeauftragten zu richten.

Die DekaBank gewährleistet gemäß der gesetzlichen Anforderungen seit dem 01.01.2023 einen einfachen Zugang zum Beschwerdeverfahren (telefonisch, E-Mail, postalisch, persönlich, Zugang über www.deka.de sowie die Website der Ombudstelle).

Ein jährlicher Prozess zur Überprüfung der Wirksamkeit wurde aufgesetzt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Hinweis: es hat jeder potenziell Beteiligte Zugang zu dem Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung wurde sowohl auf der Webseite als auch in diesem Bericht veröffentlicht.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Telefonische Erreichbarkeit der DekaBank montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr. Einreichung Kontaktformular jederzeit möglich.

Erreichbarkeit der Ombudsstelle montags bis freitags 8 bis 20 Uhr.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Zuständigkeiten sind in der Verfahrensordnung beschrieben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der genaue Prozess ist in der Verfahrensordnung beschrieben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung wurde auf deutsch und englisch veröffentlicht.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist öffentlich zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.deka.de/site/dekade_deka-gruppe_site/get/documents_E1280002072/dekade/medienpool_dekade/deka_gruppe/Dokumente/2023-01_Verfahrensordnung%20LKSG.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Christoph Kehr-von Plettenberg, Menschenrechtsbeauftragter

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die DekaBank stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der Hinweisgeber gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die externe Ombudsperson ist zugelassener Rechtsanwalt und unterliegt damit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht - hiermit soll die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers besonders geschützt werden. Die DekaBank hat einen Menschenrechtsbeauftragten benannt. Sofern der Hinweisgeber nicht anonym bleiben möchte und er insofern auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität verzichtet, besteht für den Hinweisgeber die Möglichkeit seine Beschwerden an den Menschenrechtsbeauftragten der DekaBank Deutsche Girozentrale zu richten. Weitere Informationen finden Sie hierzu unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/kontakt>.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die DekaBank stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der Hinweisgeber gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die externe Ombudsperson ist zugelassener Rechtsanwalt und unterliegt damit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht - hiermit soll die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers besonders geschützt werden. Die DekaBank hat einen Menschenrechtsbeauftragten benannt. Sofern der Hinweisgeber nicht anonym bleiben möchte und er insofern auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität verzichtet, besteht für den Hinweisgeber die Möglichkeit seine Beschwerden an den Menschenrechtsbeauftragten der DekaBank Deutsche Girozentrale zu richten. Weitere Informationen finden Sie hierzu unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/kontakt>.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Zur Überwachung des Risikomanagements führt der Menschenrechtsbeauftragte (stichprobenartig) Überprüfungen der wesentlichen Prozesse der Menschenrechtskoordinatoren und Fachbereiche durch. Der Fokus liegt dabei auf:

- der zeitgerechten Durchführung der Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer
- der Plausibilität der Ergebnisse der Risikoanalysen und die Priorisierung
- einer angemessenen Entwicklung, Anpassung und Initiierung von Präventionsmaßnahmen (auch in Bezug zu den Ergebnissen der Risikoanalyse) durch die verantwortlichen Koordinatoren
- geeigneten Entwicklung, Anpassung und Initiierung von Abhilfemaßnahmen (auch in Bezug zu den einzelnen Anlässen) durch die verantwortlichen Koordinatoren

Die Überprüfung der Risikoanalysen der unmittelbaren Zulieferer und für den eigenen Geschäftsbereich ergaben keine Beanstandungen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise:

Die DekaBank hat bei der Einrichtung und Umsetzung des Risikomanagementsystems die Interessen ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb ihrer Lieferketten und anderer potenziell in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar Betroffener angemessen berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Interessen trägt insbesondere dazu bei, dass die DekaBank ihre menschenrechtlichen Risiken erkennt, richtig einschätzt und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen wählt. Auf den Schutz der Menschenrechte bzw. die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG wird auch im Intranet der DekaBank hingewiesen. Der Menschenrechtsbeauftragte und der externe Ombudsmann sind hierdurch für die Mitarbeitenden sensibel und erreichbar.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Im eigenen Geschäftsbereich finden regelmäßige Austausche mit Mitarbeitervertretungen und zentralen Stellen für Betroffenengruppen (Diversity- und Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) statt, um die Interessen zu berücksichtigen.

Bei der Berücksichtigung der Anliegen im Zusammenhang mit unmittelbaren Zulieferern spielt der strategische Einkauf der DekaBank eine wichtige Rolle, da die Einheit regelmäßig Kontakt zu den relevanten Zulieferern hat.

Beschwerdeverfahren:

Durch ein angemessenes und unternehmensinternes Beschwerdeverfahren, wird betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die im eigenen Geschäftsbereich der DekaBank oder einem unmittelbaren Zulieferer entstanden sind.